



GEMEINDEAMT ALLERHEILIGEN BEI WILDON

8412 Allerheiligen bei Wildon 240
Telefon: 03182/8204-0 Fax: 03182/8204-20
Email: gde@allerheiligen-wildon.at
Infos unter: www.allerheiligen-wildon.at

Allgemeine Wasserversorgungs- und Lieferbedingungen der Gemeinde Allerheiligen bei Wildon Gültig ab 01.04.2016

I. Geltungsbereich

§ 1

Diese „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ gelten für alle Verträge, aufgrund derer die Gemeinde Allerheiligen bei Wildon seine Vertragspartner (=„*Abnehmer*“) direkt mit Trinkwasser für ihre Liegenschaften und deren eigene Zwecke und die der Mieter, Pächter, Bewohner und sonstigen Nutzer dieser Liegenschaften versorgt.

II. Gegenstand, Art und Umfang der Versorgung

§ 2

Die Gemeinde Allerheiligen bei Wildon betreibt ein weit verzweigtes Wasserversorgungsnetz, das insbesondere aus Leitungen verschiedener Dimension, Pumpanlagen, Behältern und den dazu gehörigen Steuer- und Überwachungseinrichtungen besteht. Daran besteht eine Vielzahl von Anschlüssen zur Entnahme von Wasser. Daraus folgt notwendig, besonders – aber nicht allein – wenn Störungen im Betrieb auftreten, dass sich sowohl die Qualität des gelieferten Wassers als auch die Druckverhältnisse im Netz und daher auch beim einzelnen Anschluss laufend verändern. Zeitweilig kann es auch zur Unterbrechung der Wasserversorgung durch Störungen (wie zB Wasserrohrbrüche) oder durch notwendige Arbeiten am Wasserversorgungsnetz kommen, über die, die Gemeinde Allerheiligen bei Wildon die *Abnehmer*, soweit es möglich ist, zuvor verständigt.

§ 3

(1) Die Gemeinde Allerheiligen bei Wildon liefert Trinkwasser entsprechend den im Rohrnetz jeweils herrschenden Druck- und Qualitätsverhältnissen, jedoch in einwandfreier Beschaffenheit gemäß der Trinkwasserverordnung, BGBl. II Nr. 304/2001, in ihrer jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe der im jeweiligen Wasserliefervertrag vereinbarten Bestimmungen.

(2) Der *Abnehmer* akzeptiert, dass es insbesondere durch technische Gebrechen, Unfälle, Trockenheit, übermäßige Beanspruchung des Wasserversorgungsnetzes und notwendige Wartungsmaßnahmen zur zeitweiligen Unterbrechung oder Einschränkung der Wasserversorgung kommen kann. Die Gemeinde Allerheiligen bei Wildon wird sich in solchen Fällen darum bemühen, die damit für die *Abnehmer* entstehenden Nachteile möglichst gering zu halten und vor allem die Versorgung von Krankenanstalten, Feuerlöscheinrichtungen, Schulen und Kindergärten und sonstige öffentliche Einrichtungen aufrecht zu erhalten.

(3) Dagegen, dass Veränderungen der Qualität des dem *Abnehmer* zur Verfügung stehenden Wassers im zulässigen Rahmen (siehe § 3 Abs. 1 dieser Bedingungen), Änderungen des Druckes und zeitweilige Unterbrechungen der Wasserversorgung (siehe § 2 und § 3 Abs. 2 dieser Bedingungen) beim *Abnehmer* zu Schäden führen, hat der *Abnehmer* durch geeignete technische Maßnahmen (zB Druckbegrenzungseinrichtungen, Auswahl geeigneter Haushaltsgeräte) selbst und auf eigene Kosten Vorsorge zu treffen.

III. Wasserliefervertrag, Anschluss an das Wasserversorgungsnetz

§ 4

Die Gemeinde Allerheiligen bei Wildon schließt Wasserlieferverträge ausschließlich schriftlich unter Verwendung der dafür bei ihr zur Verfügung stehenden Formulare, ab.

§ 5

Die Herstellung eines Wasseranschlusses erfordert, dass der dafür nötige Wasserliefervertrag mindestens zwei Wochen davor zustande kommt.

§ 6

(1) Der Wasserliefervertrag kommt mit der schriftlichen Annahme des vom *Abnehmer* und dem Eigentümer des oder der zu versorgenden Grundstücke (wenn es sich dabei um verschiedene Personen handelt) unterfertigten Antrages auf Abschluss eines Wasserlieferungsvertrages durch die Gemeinde Allerheiligen bei Wildon zustande.

(2) Sofern *Abnehmer* und Eigentümer des zu versorgenden Grundstückes verschieden sind, werden sie in diesen Bedingungen als eine Person betrachtet und gemeinsam als „*Abnehmer*“ bezeichnet, nur in besonders bedeutsamem Zusammenhang werden die Eigentümer zur Verdeutlichung gesondert erwähnt. Sie sind aus dem jeweiligen Wasserliefervertrag jedenfalls solidarisch berechtigt und verpflichtet.

IV. Hausanschlussleitungen, Versorgungsleitungen, Übergabepunkt

§ 7

(1) Die Hausanschlussleitung ist die Verbindung einer, in der Regel der Versorgung mehrerer *Abnehmer* dienenden Versorgungsleitung mit den Verbrauchsanlagen (siehe dazu insbesondere § 14 Abs 1 dieser Bedingungen) des *Abnehmers*. Dazu gehört die Abzweigung von der Versorgungsleitung und die sich daran anschließende Rohrleitung bis einschließlich der Wasserzähleranlage und alle in diesem Bereich vorhandene Absperrvorrichtungen (soweit in der Folge von „*Hausanschlussleitung*“ die Rede ist, sind damit

alle diese Teile gemeint, soweit sie im Einzelfall vorhanden sind).

(2) Die Gemeinde Allerheiligen bei Wildon stellt dem *Abnehmer* Trinkwasser am Ende der *Hausanschlussleitung* (Übergabepunkt) zur Entnahme zur Verfügung. Von dort an obliegt dem *Abnehmer* allein die Verantwortung dafür, die er nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Bedingungen und seines Wasserliefervertrages wahrzunehmen hat.

§ 8

(1) Die *Hausanschlussleitung* wird ohne die für deren Verlegung erforderlichen Baumeisterarbeiten von der Gemeinde Allerheiligen bei Wildon hergestellt. Für die für deren Verlegung erforderlichen Baumeisterarbeiten hat der *Abnehmer* selbst zu sorgen. Sie sind von einem dazu befugten Unternehmen sach- und fachgerecht sowie normgemäß auszuführen. Dafür obliegt dem *Abnehmer* die alleinige Verantwortung.

(2) Die *Hausanschlussleitung* bleibt in der alleinigen Verfügungsbefugnis und im Eigentum von der Gemeinde Allerheiligen bei Wildon.

(3) Die *Hausanschlussleitung* wird von der Gemeinde Allerheiligen bei Wildon auf ihre eigenen Kosten erhalten.

(4) Der *Abnehmer* hat dafür Sorge zu tragen, dass, spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten zur Herstellung der *Hausanschlussleitung*, die Zustimmung aller Eigentümer der davon zeitweilig oder dauernd betroffenen Grundstücke in schriftlicher Form vorliegt. Die Gemeinde Allerheiligen bei Wildon kann das Recht in Anspruch nehmen, dass die für den Bestand, den Betrieb und die Instandhaltung der *Hausanschlussleitung* zur Sicherung der Trinkwasserversorgung des *Abnehmers* für alle Zeiten nötigen Rechte in Form von Personaldienstbarkeiten in verbücherungsfähiger Form von allen davon betroffenen Grundeigentümern für die Gemeinde Allerheiligen bei Wildon unentgeltlich zur Verfügung stehen.

§ 9

(1) Die Lage der *Hausanschlussleitung* und die Art deren Herstellung bestimmt die Gemeinde Allerheiligen bei Wildon unter Berücksichtigung der Wünsche des *Abnehmers*, soweit diese nicht technische oder andere

wesentliche (z.B. wirtschaftliche) Gründe entgegenstehen. Für *Hausanschlussleitungen* und die dafür erforderlichen Maßnahmen gelten jedenfalls folgende Vorgaben, soweit im Wasserliefervertrag nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird:

(2) Die *Hausanschlussleitung* ist so kurz wie möglich herzustellen, um die Verbindung von einem für die Abzweigung von der nächstgelegenen Versorgungsleitung geeigneten Punkt bis zur Wasserzähleranlage herzustellen.

(3) Der für die *Hausanschlussleitung* erforderliche Rohrgraben muss mindestens 1,50 m tief sein und ist ordnungsgemäß gegen Einsturz des umliegenden Erdmaterials, mittels Pölzung oder Abböschung abzusichern. Bei der Wiederverfüllung des Rohrgrabens ist eine ordnungsgemäße Verdichtung des eingebrachten Erdmaterials durchzuführen.

(4) Der horizontale Abstand der *Hausanschlussleitung* zu anderen Leitungen wie z.B. Strom-, Gas-, Daten-, Telefon- und Kanalleitungen, hat nach ÖNORM B2533 mindestens 60 cm zu betragen. Über der *Hausanschlussleitung*, entlang deren Längsachse, dürfen keine weiteren Leitungen verlegt werden. Wird die *Hausanschlussleitung* mit einem Überschubrohr verlegt, ist die Verlegung mehrerer Leitungen im selben Rohrgraben zulässig.

(5) Für Grabungsarbeiten im Straßenbereich ist das Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen. Bei Bundes- und Landesstraßen ist bei der zuständigen Baubezirksleitung fristgerecht und planbelegt um die Zustimmung dazu anzusuchen. Der *Abnehmer* hat die Straße wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen und haftet für Schäden und Unfälle die durch Unebenheiten auf dem Straßengrund auftreten. Die Straßenkappe der *Hausanschlussleitung* muss immer, besonders nach Straßenreparaturen und Straßensetzungen sowie im Winter, von Schnee und Eis freigehalten werden.

(6) Die Montage einer Tafel mit den nötigen Hinweisen auf die *Hausanschlussleitung* am Gebäude oder auf der Grundstückseinfriedung ist vom *Abnehmer* und vom davon betroffenen Grundstückseigentümer entschädigungslos zu dulden.

(7) Wird anlässlich des Anschlusses an das Wasserversorgungsnetz von der Gemeinde

Allerheiligen bei Wildon eine Wasserversorgungsanlage außer Betrieb genommen, dürfen Abwässer aller Art und Unrat nicht in einen aufgelassenen Brunnen eingebracht werden. Jede Verunreinigung des Grundwassers ist zu vermeiden.

(8) Die Verwendung der *Hausanschlussleitung* für die Erdung elektrischer Einrichtungen ist verboten.

(9) Die Wasserzähleranlage ist in einem straßenseitig gelegenen frostsicheren Kellerraum (ausgenommen Tank- oder Heizraum) unmittelbar nach der Einführung der Leitung in das Gebäude mittels dichter Rohrdurchführung unterzubringen. Kann der Wasserzähler nicht im Keller des Gebäudes untergebracht werden, so ist ein frostsicherer Schacht mit Einstiegleiter herzustellen. Die Mindestlichtmaße des Schachtes haben im Falle, dass dessen Boden eine Kiesfüllung darstellt, für eine Hausanschlussleitung mit 1 Zoll 1,00 m Breite, 1,00 m Länge und 1,60 m Tiefe zu betragen. Bei Fertigbetonschächten ist ein Schachtring mit dem Durchmesser von 1,00 m, einer Höhe von 1,00 m sowie einem aufgesetzten exzentrischen Schachtkonus (Höhe 0,6 m) mit Steigeisen zu verwenden. Im Bereich wasserundurchlässiger Böden ist der Zählerschacht wasserdicht auszuführen. Für Hausanschlussleitungen mit Dimensionen über 1 Zoll sowie bei Einbau mehrerer Zähler (Subzähler) erhöhen sich die Lichtmasse um die Ausmaße der zusätzlichen Einbauten, wie Zähler, Armaturen und dgl. Die Schachtabdeckung ist immer in den Maßen 0,60 x 0,60 m mit Entlüftung auszuführen (verzinktes Blech oder Nirostablech).

(10) Werden diese Vorgaben, soweit sie vom *Abnehmer* zu erfüllen sind, nicht beachtet, ist die Gemeinde Allerheiligen bei Wildon berechtigt, ihre Leistungen zur Herstellung der *Hausanschlussleitung* zu verweigern, zu unterbrechen oder die Inbetriebnahme der *Hausanschlussleitung* oder die Wasserlieferung zu verweigern oder zu unterbrechen, bis sie erfüllt sind.

§ 10

(1) Veränderungen an der *Hausanschlussleitung* sind nur der Gemeinde Allerheiligen bei Wildon erlaubt. Das gilt besonders für die Wasserzähleranlage, woran der *Abnehmer* weder selbst Änderungen an der

Wasserzählanlage vornehmen noch dulden darf, dass solche Änderungen durch andere Personen als der Gemeinde Allerheiligen bei Wildon vorgenommen werden. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Entfernung oder Beschädigung von Plomben strafrechtlich verfolgt werden kann. Die Kosten für eine Wiederanbringung von Plomben trägt jedenfalls der *Abnehmer*.

(2) Erfolgen solche Veränderungen dennoch anderweitig, hat die Gemeinde Allerheiligen bei Wildon Anspruch auf Wiederherstellung des früheren Zustandes auf alleinige Kosten des *Abnehmers*, jedenfalls aber auf Ersatz jeglicher Aufwendungen, die der Gemeinde Allerheiligen bei Wildon deswegen entstehen, wie etwa für die Behebung dadurch verursachter Gebrechen und für dadurch verursachte Instandhaltungskosten.

(3) Die Kosten für Veränderungen an der *Hausanschlussleitung*, die über Wunsch des *Abnehmers* von der Gemeinde Allerheiligen bei Wildon vorgenommen werden, sind ausschließlich vom *Abnehmer* zu tragen.

§ 11

(1) Der *Abnehmer* hat dafür Sorge zu tragen und alle ihm zumutbaren Maßnahmen zu setzen, damit die *Hausanschlussleitung* nicht beschädigt wird, insbesondere ist sie vor Frost zu schützen. Das gilt im Besonderen auch für die Wasserzählanlage, die z.B. vor Einwirkungen Dritter, Abwässern, Grundwasser, Heißwasser und Frost zu schützen ist. Um Frostschäden zu vermeiden, ist bei Rohbauten und nicht bewohnten Gebäuden die Wasserzähleranlage im Winter auszubauen und die *Hausanschlussleitung* durch die Gemeinde Allerheiligen bei Wildon außer Betrieb zu nehmen.

(2) Die *Hausanschlussleitung* und deren Trasse, soweit sie unter der Oberfläche verlegt ist, sind vom *Abnehmer* für die Gemeinde Allerheiligen bei Wildon leicht zugänglich und an der Oberfläche frei zu halten, insbesondere von Bäumen, Sträuchern und baulichen Anlagen, wie z.B. Pflasterung, Asphalt, Mauern und Säulen. Das gilt besonders für die Wasserzähleranlage.

(3) Der *Abnehmer* hat jede Beschädigung der *Hausanschlussleitung*, insbesondere im Fall eines Wasseraustrittes, unverzüglich bei der Gemeinde Allerheiligen bei Wildon zu melden.

(4) Alle Folgen, die aus der Vernachlässigung dieser Pflichten entstehen, trägt der *Abnehmer*.

§ 12

(1) Die Gemeinde Allerheiligen bei Wildon ist zu allen für die Instandhaltung, Reparatur und nötigenfalls für dem Austausch der *Hausanschlussleitung* erforderlichen Maßnahmen ohne weitere Zustimmung des *Abnehmers* oder der Eigentümer, der von der *Hausanschlussleitung* dauernd betroffenen Grundstücke, berechtigt (siehe auch § 8 Abs. 4 dieser Bedingungen). Die Zustimmung von Eigentümern von Grundstücken, die von solchen Maßnahmen zeitweilig betroffen sind, hat der *Abnehmer* beizubringen.

(2) Die Gemeinde Allerheiligen bei Wildon wird den *Abnehmer* von derartigen Maßnahmen soweit tunlich zuvor verständigen.

§ 13

Die im Bereich von *Hausanschlussleitungen* befindlichen Absperrvorrichtungen dürfen nur von der Gemeinde Allerheiligen bei Wildon betätigt, also abgesperrt oder geöffnet werden. Gemeinde Allerheiligen bei Wildon, Tel. 03182/8204-0.

V. Anlagen des Abnehmers (Verbrauchsanlagen), Verwendung des Wassers

§ 14

(1) Die Verbrauchsanlagen des *Abnehmers* umfassen alle Rohrleitungen und alle Verbrauchseinrichtungen im Anschluss an die *Hausanschlussleitung* (siehe dazu § 7 Abs. 1 dieser Bedingungen).

(2) Zur Ausführung, zum Betrieb, zu Abänderungen und zur Instandhaltung von *Verbrauchsanlagen* des *Abnehmers* wird auf die Bestimmungen der ÖNORM B 2531 in ihrer jeweils geltenden Fassung hingewiesen.

(3) Die Verwendung der *Verbrauchsanlagen* des *Abnehmers* für die Erdung elektrischer Einrichtungen ist verboten.

§ 15

(1) Für die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Erhaltung der *Verbrauchsanlagen* ist gegenüber der Gemeinde Allerheiligen bei Wildon allein der *Abnehmer* verantwortlich, auch wenn er die Anlage ganz oder teilweise an

Dritte vermietet oder solchen zur Benützung überlässt.

§ 16

Die Gemeinde Allerheiligen bei Wildon ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die *Verbrauchsanlagen* des *Abnehmers* zu überprüfen und Änderungen daran zu fordern, wenn dies aus technischen oder hygienischen Gründen im Interesse von der Gemeinde Allerheiligen bei Wildon oder anderer *Abnehmer*, insbesondere zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit, notwendig ist.

§ 17

Die Gemeinde Allerheiligen bei Wildon ist berechtigt, dem *Abnehmer* den Betrieb von Klima- und Wasseraufbereitungsanlagen, Wassernachbehandlungsgeräten und –anlagen, sowie gewerblichen und sonstigen Anlagen, von denen ausgehend die Gefahr besteht (insbesondere wegen mangelnder Wartung), dass Trinkwasser in der *Hausanschlussleitung* oder im Versorgungsnetz der Gemeinde Allerheiligen bei Wildon chemisch oder bakteriologisch verunreinigt wird, (zeitweilig) zu untersagen und die nötigen Maßnahmen zu fordern, um diese Gefahr zu beseitigen, erforderlichenfalls auch deren Entfernung.

§ 18

(1) Die *Verbrauchsanlagen* des *Abnehmers* haben so beschaffen zu sein, dass Störungen bei den Anlagen von der Gemeinde Allerheiligen bei Wildon und den *Verbrauchsanlagen* anderer *Abnehmer* ausgeschlossen sind.

(2) Die *Verbrauchsanlagen* des *Abnehmers* dürfen insbesondere in keiner Verbindung mit anderen Wasserversorgungsanlagen (Brunnenwasser, Regenwasser bzw. Nutzwasser) stehen, auch nicht bei Einbau von Absperr-vorrichtungen oder Rückflussverhinderern.

§ 19

Das von der Gemeinde Allerheiligen bei Wildon bezogene Wasser darf nur für die eigenen Zwecke des *Abnehmers* entsprechend dem Wasserliefervertrag verwendet werden. Die Weiterleitung auf andere als die nach dem

Wasserliefervertrag zu versorgenden Grundstücke ist unzulässig.

VI. Entgelt für Anschluss und Wasserlieferung

§ 20

(1) Der *Abnehmer* hat vor der Herstellung seines Wasseranschlusses dafür ein einmaliges, pauschales Entgelt zu entrichten.

(2) Für die Wasserlieferung ist laufend ein Entgelt zu entrichten.

(3) Für die Wasserzählanlage ist ein jährliches, pauschales Entgelt zu entrichten, womit auch die Ablesung des Zählerstandes oder die Schätzung des Verbrauches sowie die regelmäßig erforderlichen Nacheichungen der Wasserzählanlage abgegolten sind.

(4) Höhe des Entgeltes für die Herstellung eines Wasseranschlusses, für die Wasserlieferung und die Wasserzählanlage:

Der Wasseranschlusstarif beträgt pro Wohnobjekt € 2.800,- excl. 10 % USt. In diesem Betrag sind folgende Leistungen inkludiert:

- a. Eine Anschlussfläche bis 250 m² (die Anschlussfläche orientiert sich an der Berechnung der Kanalanschlussfläche – siehe Kanalabgabenordnung der Gemeinde Allerheiligen bei Wildon). Für die Anschlussflächen über 250 m² sind € 7,- zuzügl. 10 % USt. je m² zu bezahlen.
- b. Alle Materialien die für Herstellung des Wasseranschlusses bis zum Einbau der Wasseruhr benötigt werden, einschließlich der Wasseruhr.
- c. Alle Arbeitsleistungen für die Herstellung des Wasseranschlusses mit Ausnahme der Baggerarbeiten, eventuelle Mauerdurchbrüche, sowie das Versetzen von Schächten.
- d. Eine Zuleitungslänge von der bestehenden Ortswasserleitung bis zur Wasseruhr von höchstens 100 m.

Der Anschlusswerber hat vor der Herstellung des Wasseranschlusses schriftlich anzusuchen.

Das bezahlte Entgelt für den Wasseranschluss wird in keinem Fall refundiert. Ebenso kann der

bezahlte Wasseranschluss auch nicht auf andere Grundstücke bzw. Gebäude übertragen werden.

(5) Wasserpreis: Der Wasserpreis beträgt € 1,93 (zuzüglich 10 % USt.) für 1.000 Liter Wasser. Der angeführte Wasserpreis beinhaltet auch den zweckgebundenen Anteil der Entschädigungsforderungen im Schongebiet (Westliches Leibnitzerfeld) in der Höhe von 9 Cent/m³ inkl. 10% USt.

(6) Wasserbereitstellungstarif: Der jährliche Wasserbereitstellungstarif orientiert sich an der Größe und Art des Wasserzählers:

1 Zoll:	€ 90,--
6/4 und 2 Zoll:	€ 450,--
DN80 Großwasserzähler	€ 720,--
Woltmannzähler	€ 900,--

Alle Preise sind exklusive 10 % USt.

(5) Der jeweils gültige Tarif der Gemeinde Allerheiligen bei Wildon, deren Betrieb satzungsgemäß kostendeckend, jedoch nicht gewinnorientiert geführt wird, beruht auf einer in regelmäßigen Intervallen aktualisierten Kalkulation der tatsächlich entstandenen und der zu erwartenden Kosten.

VII. Zählung des Wasserverbrauchs

§ 21

Die Gemeinde Allerheiligen bei Wildon stellt die vom *Abnehmer* aus der Hausanschlussleitung bezogene Wassermenge, soweit nicht in Sonderfällen eine andere Erfassung und Verrechnung erfolgt, durch von der Gemeinde Allerheiligen bei Wildon gelieferte, montierte und den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechende Wasserzähleranlagen fest, die im Eigentum der Gemeinde Allerheiligen bei Wildon stehen und bleiben.

§ 22

(1) Der *Abnehmer* hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähleranlage für die Gemeinde Allerheiligen bei Wildon nach Vorankündigung ungehindert zugänglich ist.

(2) Ist der Zutritt zur Wasserzähleranlage oder die Ablesung des Zählerstandes nicht möglich, kann die Gemeinde Allerheiligen bei Wildon einen geschätzten Verbrauch in Rechnung stellen, und zwar bis zur Beseitigung der der Ablesung der Wasserzähleranlage entgegenstehenden Hindernisse durch den *Abnehmer*.

§ 23

Die Größe, Art und Anzahl der Wasserzähleranlagen werden von der Gemeinde Allerheiligen bei Wildon bestimmt. Die Verwendung weiterer Wasserzähler im Bereich der *Verbrauchsanlagen* des *Abnehmers* ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem *Abnehmer* überlassen; die von solchen Zählern erfassten Daten sind für das Verhältnis des *Abnehmers* zur Gemeinde Allerheiligen bei Wildon, insbesondere für die Verrechnung des Wasserbezuges, nicht von Bedeutung.

§ 24

Die fallweise Überprüfung, den Austausch, die Entfernung, vorgeschriebene Eichungen nach den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes, sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Verrichtungen führt ausschließlich die Gemeinde Allerheiligen bei Wildon durch.

§ 25

Der *Abnehmer* kann bei der Gemeinde Allerheiligen bei Wildon jederzeit schriftlich um eine Überprüfung der Anzeigegenauigkeit der Wasserzähleranlage ersuchen. Die Kosten einer solchen Überprüfung gehen, wenn die eichamtlich zugelassene Abweichung überschritten wurde, zu Lasten der Gemeinde Allerheiligen bei Wildon, sonst zu Lasten des *Abnehmers*. Die Gemeinde Allerheiligen bei Wildon kann eine solche Überprüfung vom Erlag eines entsprechenden Kostenvorschusses abhängig machen.

§ 26

(1) Ist nach dem Prüfungsergebnis die eichamtlich zulässige Abweichung überschritten oder werden andere Fehler in der Verrechnung des Wasserverbrauchs festgestellt, erfolgt die Richtigstellung der

Abrechnung, jedoch nicht für Zeiträume vor dem vorangegangenen Ablesezeitraum.

(2) Wenn die Fehlergröße nicht einwandfrei festgestellt werden kann (was regelmäßig zutrifft), oder wenn der Wasserzähler keine Daten liefert, errechnet die Gemeinde Allerheiligen bei Wildon einen Verbrauchsdurchschnitt des letzten richtig gezählten Verbrauches des *Abnehmers* über einen möglichst langen, höchstens aber fünf Jahre dauernden Zeitraum oder schätzt den Verbrauch aufgrund plausibler Daten über die Nutzung des Wasseranschlusses (Art der Nutzung, Zahl der Bewohner etc.).

§ 27

(1) Der *Abnehmer* ist verpflichtet, über Aufforderung, unabhängig von durch die Gemeinde Allerheiligen bei Wildon vorgenommene Ablesungen, der Gemeinde Allerheiligen bei Wildon den jeweiligen Zählerstand bekanntzugeben.

(2) Dem *Abnehmer* wird empfohlen, darüber hinaus in gewissen Abständen die Wasserzähleranlage und die Verbrauchsanzeige des Zählers zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten der *Verbrauchsanlagen* oder sonstige Beschädigungen möglichst früh feststellen zu können.

§ 28

Der *Abnehmer* hat der Gemeinde Allerheiligen bei Wildon Störungen, Beschädigungen oder einen Stillstand der Wasserzähleranlage unverzüglich anzuzeigen.

§ 29

Die von der Wasserzähleranlage angezeigte Wassermenge wird, gleichgültig ob sie verbraucht oder aus Undichtheiten oder Rohrgebrechen nach dem Wasserzähler oder offenstehenden Entnahmestellen ungenützt ausgeflossen ist, als von der Gemeinde Allerheiligen bei Wildon geliefert und vom *Abnehmer* bezogen verrechnet.

VIII. Rechnungslegung und Bezahlung

§ 30

Dem *Abnehmer* wird vierteljährlich eine auf Basis der letzten Abrechnung ermittelte Akontozahlung vorgeschrieben und jährlich

eine Abrechnung übermittelt. Als Abrechnungszeitraum hat die Gemeinde Allerheiligen bei Wildon die Zeit von 01. Mai bis 30. April festgelegt (Wasserjahr). Grundsätzlich wird die Wasserzählerablesung einmal jährlich im Monat April vorgenommen. Die Gemeinde Allerheiligen bei Wildon kann jedoch auch andere Zeitabschnitte wählen.

§ 31

(1) Die der Rechnung zugrunde zu legenden Messdaten der Wasserzähleranlage werden von Beauftragten der Gemeinde Allerheiligen bei Wildon, die sich über Aufforderung zu legitimieren haben, festgestellt.

(2) Der *Abnehmer* hat dafür zu sorgen, dass der Wasserzähler ohne Zeitverlust für den Ableser zugänglich ist.

§ 32

(1) Die Rechnung ist innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist zur Zahlung fällig und muss durch Überweisung auf ein Konto der Gemeinde Allerheiligen bei Wildon bezahlt werden. Die Gemeinde Allerheiligen bei Wildon ist zur mehrmaligen Vorlage einer Rechnung nicht verpflichtet.

(2) Ab dem Tag der Fälligkeit sind die jeweils gesetzlich gültigen Verzugszinsen zu bezahlen.

(3) Nach ergebnisloser Mahnung oder Wiedervorlage der Rechnung ist die Gemeinde Allerheiligen bei Wildon berechtigt, seine Ansprüche ohne weitere Verständigung gerichtlich geltend zu machen.

§ 33

(1) Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung sind nur innerhalb der in der Rechnung genannten Frist zulässig.

(2) Der *Abnehmer* ist zur Aufrechnung mit eigenen Ansprüchen gegenüber Ansprüchen der Gemeinde Allerheiligen bei Wildon nur für den Fall der Zahlungsunfähigkeit der Gemeinde Allerheiligen bei Wildon berechtigt, und für den Fall, dass seine Ansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit gegenüber der Gemeinde Allerheiligen bei Wildon stehen, sie gerichtlich festgestellt oder von Gemeinde Allerheiligen bei Wildon anerkannt worden sind.

IX. Beendigung des Wasserliefervertrages

§ 34

(1) Der Wasserliefervertrag besteht bis zur schriftlichen Kündigung durch den *Abnehmer* oder der Gemeinde Allerheiligen bei Wildon, wobei eine Kündigung durch den *Abnehmer* unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zumindest sechs Wochen zum Ende jedes Kalendermonats zulässig ist, eine Kündigung durch die Gemeinde Allerheiligen bei Wildon unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zumindest sechs Monaten ebenfalls zum Ende jedes Kalendermonats, dann wenn dafür wichtige Gründe vorliegen. Das Recht des *Abnehmers* und der Gemeinde Allerheiligen bei Wildon einen Wasserliefervertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen bleibt dadurch unberührt.

(2) Nach Beendigung des Wasserliefervertrages wird die Hausanschlussleitung durch die Gemeinde Allerheiligen bei Wildon auf Kosten des *Abnehmers* stillgelegt, es sei denn, sie dient auch zur Versorgung anderer *Abnehmer*. Die Hausanschlussleitung wird in der Regel bei der Hauptleitung abgefropft. Das Straßenventil mit der Einbaugarnitur wird entfernt. Die Hausanschlussleitung wird von der Gemeinde Allerheiligen bei Wildon nicht entfernt, sondern geht auf den *Abnehmer* über und ist ab diesem Zeitpunkt ihm überlassen. Sollte Hausanschlussleitung wieder in Betrieb genommen werden, sind die Kosten durch den *Abnehmer* zu tragen.

X. Rechtsnachfolge

§ 35

(1) Ein Wechsel in der Person des *Abnehmers* (und des Eigentümers der zu versorgenden Grundstücke) ist der Gemeinde Allerheiligen bei Wildon binnen zwei Wochen anzuzeigen. Der Wasserzähler ist innerhalb dieser Frist vom *Abnehmer* abzulesen und unter schriftlicher Bestätigung durch den Rechtsnachfolger der Gemeinde Allerheiligen bei Wildon bekannt zu geben. Der bisherige *Abnehmer* bleibt für alle

bis zur Anzeige der Rechtsnachfolge entstandenen Verpflichtungen gemeinsam mit seinem Nachfolger solidarisch verpflichtet.

(2) Rechtsnachfolger der *Abnehmer* und der Eigentümer treten in sämtliche Rechte und Pflichten ihrer Vorgänger gegenüber der Gemeinde Allerheiligen bei Wildon ein und haften insbesondere auch für allfällige Zahlungsrückstände.

(3) Bei Unterlassung der fristgerechten Anzeige bleibt der bisherige *Abnehmer* bis zur Anzeige der Rechtsnachfolge gegenüber der Gemeinde Allerheiligen bei Wildon verpflichtet.

XI. Allgemeine Bestimmungen

§ 36

Die Gemeinde Allerheiligen bei Wildon haftet für Schäden an der Person nach Maßgabe der jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, für sonstige Schäden nur für den Fall, dass die Gemeinde Allerheiligen bei Wildon oder eine Person, für die Gemeinde Allerheiligen bei Wildon einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat.

§ 37

Gerichtsstand für alle aus und in Zusammenhang mit Wasserlieferverträgen entstehenden Streitigkeiten ist ausschließlich das jeweils sachlich für das Gebiet der die Gemeinde Allerheiligen bei Wildon zuständige Gericht.

§ 38

Abweichungen von diesen „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.

§ 39

Diese „Allgemeinen Wasserversorgungs- und Lieferbedingungen“ treten am 01.04.2016 in Kraft und bilden einen integrierenden Bestandteil der jeweiligen Wasserlieferungsverträge.